

Gedanken zu Glaube und Zeit

Nr. 189

10. September 2016

Mit den „Gedanken zu Glaube und Zeit“ bietet die Laieninitiative als Reformorganisation in der Katholischen Kirche eine für alle Interessierten offene und freie Plattform der Diskussion. Die einzelnen Beiträge müssen sohin nicht mit der Meinung dieser Vereinigung übereinstimmen.

Die Aussendung erfolgt per E-Mail namentlich adressiert an 910 Empfänger in mehreren Ländern, insbesondere in Österreich, Deutschland und der Schweiz, mit deren Einverständnis. Häufig erfolgt eine Weiterverbreitung.

Jede Verwendung der Texte ist frei, sofern Quelle und Verfasser angegeben und keine sinnstörenden Veränderungen oder derartige Kürzungen vorgenommen werden.

Die bisher erschienenen Ausgaben können im Austria-Forum - das Wissensnetz aus Österreich abgerufen werden - http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit.

Bitte zu beachten:

Sollen Zuschriften an uns vertraulich behandelt werden, ersuchen wir, dies ausdrücklich anzuführen!

Heribert Franz Köck

Irrweg oder Umweg?

Herbert Kohlmaier hat in seinem Beitrag „Franziskus auf falschem Weg“¹ zurecht beklagt, dass sich die Kirche mit den wiederverheirateten Geschiedenen, die ja nach ihrer traditionellen Lehre in „ständiger schwerer Sünde“ leben und daher nicht zur Kommunion gehen dürfen, schwer tue. Wegen des Widerstandes gegen jede unter Berufung auf das göttliche Prinzip der Barmherzigkeit angedachte Lockerung dieses Verbots seitens der konservativen Phalanx, unter anderem vom Präfekt der Glaubenskongregation, kämen auch die päpstlichen Darlegungen von „Amoris laetitia“ nach heftigen Diskussionen in der Bischofssynode von 2014/15 nur zu einer halbherzigen Lösung des Problems. Tatsächlich sind die dortigen Ausführungen so gehalten, dass jeder – der „Milde“ und der „Strenge“ – seine Auslegung hineinlesen kann. Zwar sind nun die Bischöfe am Zug und sollen neue Richtlinien für die Glaubenspraxis finden. Doch Herbert Kohlmaier fragt zurecht, wie das gelingen soll. Habe man ihnen doch Mut und selbständiges Denken seit Jahrzehnten systematisch abgewöhnt. Dazu kommt, wie ergänzt werden muss, dass unter Johannes Paul II. und Benedikt XVI. nur noch Bischöfe ernannt wurden, die nach römischen Gesichtspunkten als unbedingt linientreu angesehen werden konnten und von denen keine eigenständigen Ideen zu erwarten waren. (Diese Tendenz dauert sogar noch unter dem Pontifikat des gegenwärtigen Papstes an, weil dieser verabsäumt hat, die konservativen Seilschaften in Kurie und Weltkirche, die seine menschenfreundlichen Bestrebungen obstruieren, zu entmachten. Auch die vom Zweiten Vatikanum angedachten Reformen sind ja daran gescheitert, dass Johannes XXIII. recht naiv angenommen hat, er könne mit der von Pius XII. geformten Kurie die Kirche reformieren.)

Die gegenwärtigen Entwicklungen, so analysiert Herbert Kohlmaier zutreffend, ereignen sich vor dem Hintergrund des Umstands, dass der Umgang mit den wiederverheirateten Geschiedenen in der Wirk-

¹ Gedanken zu Glaube und Zeit, Nr. 188.

lichkeit ganz anders aussieht. Praktisch alle Betroffenen, die das wollen, können das Sakrament empfangen, weil sie kaum ein Priester abweist. Eigentlich liege das wahre Problem also in der Tatsache, dass sich die Abgehobenheit des vatikanischen Systems mit seinen Erlässen längst von der Lebenswirklichkeit entfernt habe, wie die weltweite Umfrage vor der Synode das ja deutlich gezeigt habe. Man ringe also um eine Änderung kirchlicher Vorschriften, die längst bedeutungslos geworden seien.

Herbert Kohlmaier meint nun, dass die Kläglichkeit dieses Unterfangens wohl auch dem Papst – der ja doch über eine gute Portion Realismus verfüge – bewusst zu sein scheine. Ihm schwebte daher auch ein anderer Weg vor, den gordischen Knoten zu durchhauen. Die gescheiterte Ehe, welcher eine weitere folgte, solle als Hindernis für eine neue möglichst problemlos aus der Welt geschafft werden. Bekanntlich könne ja die Kirche eine Ehe im gerichtlichen Verfahren als nichtig erklären. Liege von Haus aus ein nach ihrer Auffassung gravierender Mangel vor, könne dies auch dann erfolgen, wenn die Verbindung jahrelang gedauert hat und ihr Kinder entsprungen sind. Ein Nichtigkeitsgrund, der eine solche „Annullierung“ ermögliche, liegt unter anderem auch dann vor, wenn es bei den Beteiligten am wahren Willen zum Schließen einer „sakramentalen“ Ehe fehlte, also an der Absicht, eine unauflösbare Verbindung einzugehen.

Verfahren dieser Art würde, so meint Herbert Kohlmaier, freilich seit je her das Odium der Trickserei anhaften, um vor den Augen der Kirche eine nicht mehr gewünschte Bindung loszuwerden. Es sei der Eindruck entstand, dass es sich auf diese Weise nur Leute richten könnten, die über Fähigkeit und Mittel verfügten, ein solches Verfahren auf sich zu nehmen. Nun sei päpstlicherseits bereits mehrmals erklärt worden, man werde diese Prozedur vereinfachen und erleichtern, also möglichst allen zugänglich machen. Denn, wie Franziskus neulich feststellte, wäre ja „ein großer Teil der kirchlichen Ehen ungültig“. Es habe sich eine „Kultur der Vorläufigkeit“ entwickelt, weil die Brautleute oft „nicht wüssten, was sie sagen“, wenn sie das Eheversprechen abgeben, ohne sich der „Schönheit des Sakraments“ einer unauflösbaren Ehe bewusst zu sein.

Herbert Kohlmaier stellt nun die Frage, ob also nun massenhaft kirchliche Prozesse auf uns zukämen, wo man behaupten würde, trotz Heirat habe man gar keine „richtige“ Ehe schließen wollen? Spott und Hohn würden da seiner Meinung nach nicht ausbleiben.

Herbert Kohlmaier sieht hier eine Spitzfindigkeit, die darin liege, dass die Kirche Ehen in sakramentale und nichtsakramentale aufteile. Das sei wohl nicht im Sinne Jesu, der schlicht und einfach von der „Ehe“ gesprochen habe. Allerdings müsse immer wieder und ganz energisch die Frage gestellt werden, ob Jesus mit seinen Worten an die Pharisäer wirklich eine „Unauflöslichkeit“ der Ehe gelehrt habe (bzw. gelehrt haben könne). Die von der Kirche vorgenommene höchst fragwürdige Kategorisierung der Ehen – Herbert Kohlmaier meint hier wohl: in sakramentale und damit unauflösbare und nichtsakramentale und damit auflösbare – als Möglichkeit des Wegschiebens von Fakten widerspreche Vernunft, Erfahrung und Rechtsempfinden. Gehe es doch im Regelfall einer gescheiterten Beziehung keineswegs um die Ernsthaftigkeit des seinerzeitigen Eheversprechens, sondern darum, dass man später meint, diese gegenseitige Verpflichtung nicht mehr auf sich nehmen zu können oder zu wollen.

Daraus zieht Herbert Kohlmaier den Schluss: Wenn eine Ehe scheitere, wäre sie zuvor dennoch eine solche gewesen; daran sollte nicht gerüttelt werden. Man hätte daher endlich zur Kenntnis zu nehmen, dass das Zerbrechen von Ehen eine Möglichkeit des realen Lebens ist und massenhaft geschieht. Ebenso sollte man akzeptieren, dass Menschen das natürliche Recht haben, einen einmal geschlossenen Vertrag gemeinsam oder aus gutem Grund auch durch begründetes Vorgehen eines der Partner zu beenden.

Die Ehe als unauflöslich zu erklären, aber im Fall des Scheiterns rabulistisch danach zu forschen, ob sie – obwohl als solche tatsächlich geführt und im Sinne Jesu gottgewollt – wirklich eine Ehe war, könne, so Herbert Kohlmaier, nicht akzeptiert werden. Auf diesem Umweg eine neuerliche Heirat zu ermöglichen, widerspreche moralischen Gesichtspunkten ebenso wie denen eines wohlverstandenen Rechtsempfindens. Daher befinde sich Franziskus hier eindeutig auf einem Irrweg, möge auch verständlich sein, dass er ihn als einzigen aus der verfahrenen Situation betrachte, in die sich die Kirche mit ihrer fragwürdigen Auffassung von „Unauflöslichkeit“ begeben habe.

Abschließen plädiert Herbert Kohlmaier dafür, die kirchliche Lehre endlich mit der Lebenswirklichkeit in Einklang zu bringen, also eine Auflösung der Ehe (landläufig „Scheidung“ genannt) zuzulassen. Das würde die Kirche viel glaubwürdiger machen, als darauf zu insistieren, die Menschen hätten das zu tun und zu glauben, was man irgendwann und irgendwo bei der Deutung von Jesu Wort ausgeübelt habe.

* * *

Der Forderung Herbert Kohlmaiers nach einem kirchlichen Eheverständnis, das weder fundamentalistisch geprägt ist – also nicht am Wortlaut der Bibel hängt, sondern deren Sinn aus den politischen, kulturellen, gesellschaftlichen und religiösen Umständen der jeweiligen Zeit ihrer Abfassung erhebt und ihn für eine Anwendung hier und heute fruchtbar macht – noch die Lebenswirklichkeit ignoriert, ist vollinhaltlich zuzustimmen.

Seine strikte Ablehnung der von Papst Franziskus in Zusammenhang mit einer kirchlichen „Annullierung“ von Ehen geforderten Sichtweise beruht hingegen auf einem Missverständnis. Um das deutlich zu machen, muss noch einmal auf das „natürliche“ und das „kirchliche“ Eheverständnis eingegangen werden.

* * *

Für beide Verständnisse (das „natürliche“ und das „kirchliche“) beruht die Ehe auf einem Vertrag zwischen den Ehegatten. Wenn aber dem so ist, dann müssen auf die Ehe all jene Grundsätze anwendbar sein, die „von Natur aus“ für Verträge gelten. Diese wie alle anderen Grundsätze für das menschliche Zusammenleben sind von Gott in seine Schöpfung hineingelegt und können (auch nach kirchlicher Lehre!) vom Menschen mit Hilfe seiner Vernunft erkannt werden. Wegen dieser Verankerung in der „Natur“ (ein Terminus, der gleichbedeutend mit „Wesen“ verwendet wird) spricht man auch von Naturrecht oder von „natürlichem“ göttlichem Recht.² Da der Mensch selbst Teil der Schöpfung ist, entsprechen diese Grundsätze – die ja gerade aus dem Wesen des Menschen und der Gesellschaft erschlossen werden müssen – dem Menschen und seinen Bedürfnissen und sind daher keine ihm gegen seine „Natur“ auferlegten Grundsätze.

Die für Verträge geltenden naturrechtlichen Grundsätze³ können in drei Gruppen eingeteilt werden, je nachdem, ob sie sich auf den Abschluss, die Erfüllung oder auf die Beendigung eines Vertrags beziehen. Die wichtigsten dieser Grundsätze sind die folgenden.

(1) Grundsätze, die sich auf den Abschluss von Verträgen beziehen:

- (a) Verträge kommen durch den erklärten Willen der Parteien zustande.
- (b) Dieser Wille muss frei sein.
- (c) Der freie Wille der Parteien kann durch nichts ersetzt werden. (Für den Ehem Willen ist dies ausdrücklich im Codex ausgesprochen!)
- (d) Willensmängel sind insbesondere Zwang, List und Irrtum. Sie lassen den Vertrag gar nicht erst zustande kommen (machen ihn ungültig).
- (e) Der Wille der Parteien bestimmt den Vertragsinhalt und damit den Umfang der Verpflichtung der Parteien.
- (f) Keine Partei kann zu mehr verpflichtet sein, als sie sich selbst verpflichten wollte.
- (g) Verträge können jeden Inhalt haben, soweit derselbe nicht naturrechtlich ausgeschlossen ist.

² Vgl. Gedanken zu Glaube und Zeit, Nr. 149.

³ Die verschiedenen (insbesondere staatlichen) Rechtsordnungen haben diese Grundsätze positiviert, d.h. zu einem Teil des von ihnen erlassenen positiven Rechts gemacht. Verstößt das positive Recht allerdings gegen das Naturrecht, so ist es ungültig. Inwieweit Verstöße dieser Art um der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als ganzer, die ja der „guten Ordnung“ dient, hingenommen werden müssen, hängt davon ab, welche naturrechtlichen Werte damit verletzt werden. So müssen beispielsweise Verstöße gegen die Menschenrechte niemals hingenommen werden,

(h) Verträge, die gegen das Naturrecht verstoßen, kommen erst gar nicht zustande (sind ungültig).

(2) Grundsätze, die sich auf die Erfüllung von Verträgen beziehen:

- (a) Jeder gültig zustande gekommene Vertrag ist zu erfüllen.
- (b) Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Vertragsverpflichtungen sind von den Parteien nach Treu und Glauben beizulegen; d.h., keine darf versuchen, sich einer übernommenen Verpflichtung zu entziehen, und keine darf verlangen, dass die andere Verpflichtungen erfüllt, die sie gar nicht übernommen hat

(3) Grundsätze, die sich auf die Beendigung von Verträgen beziehen:

Diese Grundsätze lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Die eine Gruppe stellt auf den Willen der Parteien ab; die andere Gruppe wird vom Naturrecht unabhängig vom Willen der Parteien geliefert.

- (a) Jeder Vertrag kann aufgrund des Willens der Parteien beendet werden.
 - (i) Die Parteien können schon im Vertrag selbst einen Zeitpunkt für die Beendigung des Vertrags festlegen.
 - (ii) Die Parteien können sich schon im Vertrag selbst wechselseitig das Recht einräumen, den Vertrag durch Erklärung zu beenden.
 - (iii) Die Parteien können schon im Vertrag selbst Bedingungen festlegen, bei deren Eintritt der Vertrag endet.
 - (iv) Die Parteien können jederzeit die Beendigung des Vertrags vereinbaren.⁴
- (b) Verträge enden auch ohne oder gegen die Willen der Parteien, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.
 - (i) Der Vertrag endet, wenn seine Erfüllung (auch nur für eine Partei) unmöglich geworden ist.
 - (ii) Der Vertrag endet, wenn seine Erfüllung (auch nur für eine Partei) unzumutbar geworden ist. Unzumutbarkeit liegt vor, wenn man von der Partei die Erfüllung des Vertrags nach Treu und Glauben nicht mehr verlangen kann. Nach Treu und Glauben nicht mehr verlangen kann man die Erfüllung, wenn diese für eine Partei zu schwer (belastend) wäre. Man spricht hier auch von moralischer Unmöglichkeit.

* * *

Die von Herbert Kohlmaier erhobene Forderung, die kirchliche Lehre endlich mit der Lebenswirklichkeit in Einklang zu bringen, also eine Auflösung der Ehe („Scheidung“) zuzulassen, ist von den naturrechtlichen Grundsätzen für Verträge voll gedeckt. Nach ihnen wird ja die Ehe durch den gemeinsamen Willen der Ehepartner geschlossen und kann durch ebendiesen Willen auch beendet werden. (Dass Letzteres nicht abwegig ist, zeigt der Umstand, dass die Möglichkeit, eine Ehe zu scheiden, zu allen Zeiten und in allen Kulturen und Religionen weit verbreitet war und noch immer ist. Das gilt auch für das Judentum.) Überdies führt der Eintritt gewisser von den Parteien nicht (oder nicht mehr) beeinflussbarer Umstände auch ohne entsprechenden Parteiwillen zum Ende einer Ehe.

Die kirchliche Lehre, die sakramentale Ehen⁵ für unauflöslich erklärt, ist daher vom Naturrecht nicht gedeckt. Demgegenüber beruft sich die kirchliche Lehre auf ein jesuanisches Scheidungsverbot,⁶ das

⁴ Man spricht hier auch von einem *actus contrarius* zum Vertragsabschluss durch die Parteien.

⁵ Jedenfalls, wenn sie vollzogen wurden.

⁶ Mt 19,3 ff.; Mk 10,2 ff., Lk 16,18. – Nach Mt. 19,5 beruft sich Jesus dabei auf Gen 2,24: „Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau und sie werden ein Fleisch.“ Man könnte daher damit argumentieren, dass dieser Satz, der Teil der sog. Priesterschrift, die am Beginn des letzten Jahrtausends v. Chr. abgefasst wurde, ist, die ideale Situation vor dem Sündenfall vor Augen hat. Daher sollte Jesu Bezugnahme auf ihn auch nur als Vorstellung eines anzustrebenden Ideals verstanden werden. Paränetische Überspannungen sind ein altes prophetisches Stilmittel und gehören auch sonst zur Verkündigung Jesu („Wer Dich auf die rechte Backe schlägt, dem halte auch die linke hin“ – „Wer Dir Dein Hemd nehmen will, dem lasse auch Deinen Mantel“

angeblich Scheidungen (aus welchem Grund immer) ausnahmslos verbiete. Kritiker eines solchen absoluten Scheidungsverbots stellen diese Auslegung aus zweierlei Gründen in Frage.

Ein Grund ist der Umstand, dass Jesus eine ganz bestimmte Situation im Auge gehabt hat: die einseitige Ehescheidung gegen den Willen des anderen Ehepartners. (Stillschweigend vorausgesetzt ist wohl auch, dass eine solche Scheidung für den anderen Ehepartner eine unzumutbare Härte darstellt.) Von Umständen, welche eine Ehe schon von sich aus beenden – wie die Unmöglichkeit und die Unzumutbarkeit der Erfüllung –, ist da nicht die Rede. Das ist aus dem Bewusstseinsstand der damaligen Zeit erklärbar, denn die Einsicht, dass man höchstpersönliche Leistungen nicht erzwingen und bei Unzumutbarkeit auch nicht verlangen könne, hat sich erst viel später durchgesetzt. (Ein Beispiel dafür ist die Vergewaltigung in der Ehe. Da der sexuelle Verkehr als „eheliche Pflicht“ angesehen wurde, deren Erfüllung der Ehegatte einfordern, gegebenenfalls auch gewaltsam erzwingen konnte, war die Vergewaltigung in der Ehe bis vor relativ kurzer Zeit nicht strafbar.⁷)

Der andere Grund liegt darin, dass nicht entscheidend sein kann, was Jesus aus dem Bewusstseinsstand seiner Zeit heraus – den ja auch er nicht übersteigen konnte⁸ – über die Ehescheidung gesagt hat, sondern was er heute aus dem Bewusstseinsstand unserer Zeit mit ihren vielfältigen vertieften Einsichten in die Physis und die Psyche⁹ des Menschen als eines Individuums und eines gesellschaftlichen Wesens heraus sagen würde. Darauf eine verantwortbare Antwort zu geben, ist freilich eine größere Herausforderung als das fundamentalistische Anklammern an den Wortlaut zweitausend Jahre alter Bibelstellen.¹⁰

Gewichtiger als diese Argumente ist freilich ein anderes, viel Grundsätzlicheres. Da die für Verträge geltenden naturrechtlichen Grundsätze göttliches Recht (eben „natürliches“ göttliches Recht) sind, Gott aber – weil es im göttlichen Recht keine Widersprüche geben kann – nicht etwas erlauben und zugleich verbieten kann, so muss ein Widerspruch zwischen dem natürlichen und dem positiven, aus der Offenbarung zu entnehmenden göttlichen Recht ausgeschlossen sein.¹¹ Jesu Aussagen über die Ehescheidung müssen daher im Rahmen des natürlichen Rechts und damit einschränkend dahingehend ausgelegt¹² werden, dass sie nur unbegründete und damit willkürliche Scheidungen ausschließen wollten.

Wenn schon Jesus die vorgenannten für Verträge geltenden Grundsätze, da sie Teil des Naturrechts und damit des „natürlichen“ göttlichen Rechts sind, nicht aufheben oder einzelne von ihnen nicht ausschließen konnte, dann kann das die Kirche, können das die Brautleute umso weniger. Das gilt nicht nur für die vom Parteiwillen unabhängigen Endigungsgründe für Verträge (Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Erfüllung), sondern auch für den Grundsatz, dass jeder Vertrag durch den übereinstimmend erklärten Willen der Parteien beendet werden kann. Wenn die Kirche den Brautleuten das Versprechen abverlangt, dass sie die Ehe aufrechterhalten wollen, „bis der Tod uns scheidet“, so ist

– „Wer Dich nötigt, eine Meile mit ihm zu gehen, mit dem gehe zwei“, usw.). Diese Aufforderungen sind nicht wörtlich zu nehmen, sondern wollen nur die Pflicht zu einer versöhnlichen Haltung zum Ausdruck bringen.

⁷ In Österreich ist sie erst seit 1989 überhaupt und erst seit 2004 uneingeschränkt strafbar.

⁸ Vgl. Gedanken zu Glaube und Zeit, Nr. 113.

⁹ Man könnte auch sagen: Körper und Geist oder Leib und Seele.

¹⁰ Beim Herangehen an dieses Problem muss man auf den Einsichten der historisch-kritischen Methode aufbauen, welche zu akzeptieren die offizielle Kirche freilich bis heute verweigert. Josef Ratzinger/Benedikt XVI. hat diese Methode im Band I seiner Jesus-Trilogie sogar für durch die von ihm bevorzugte sog. Kanonische Exegese überholt erklärt. Diese ist aber nur eine verkappte Form der dogmatischen Exegese, nach der sich die Auslegung der Bibel zuletzt am Dogma zu orientieren hat und nicht umgekehrt. Schon Pius XII. hat es ja als vorzüglichste Aufgabe der Exegeten angesehen, die Wahrheit der dogmatischen Aussagen zu stützen. Streng genommen bedeutet dieser Ansatz, „dass nicht sein kann, was nicht sein darf“.

¹¹ Daher hat schon der Gründer der Schule von Salamanca im 16. Jahrhundert, der spanische Moraltheologe Francisco de Vitoria, festgestellt, dass „nichts, was von Natur aus erlaubt ist, durch das Evangelium verboten sein kann: gerade darin besteht die evangelische Freiheit.“

¹² Für den Juristen ist es selbstverständlich, dass – um dem wahren Sinn einer Regelung Rechnung zu tragen – Rechtstexte gegebenenfalls extensiv, restriktiv oder sogar korrigierend ausgelegt werden müssen. Dasselbe muss *mutatis mutandis* auch für religiöse Texte gelten.

jedes derartige Versprechen von vorherein ungültig und damit wirkungslos.¹³ Weder die Brautleute selbst noch die Kirche noch irgendjemand sonst können sich daher später auf ein solches Versprechen berufen.

Dieses Versprechen ist daher nur dahin verstanden werden, dass sich die Brautleute um die Stabilität ihrer Ehe bemühen wollen, solange ihnen das möglich und zumutbar ist. Das ist auch der Sinn, der diesem Versprechen heute in der (auch katholischen!) Gesellschaft so gut wie allgemein beigelegt wird, soweit die Brautleute überhaupt noch eine kirchliche Trauung anstreben.

Ein kirchliches Eheverfahren in Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe müsste daher – wenn man ein solches überhaupt für nötig hält – das Pendant zur kirchlichen Eheschließung sein: auch hier sollte der Vertreter der Kirche entweder die Erklärung beider Ehegatten entgegennehmen, warum sie sich nach bestem Wissen und Gewissen entschlossen haben, die Ehe zu beenden, oder die Erklärung zumindest eines Ehegatten, warum er nach bestem Wissen und Gewissen meint, dass ihm eine Fortführung der Ehe unmöglich oder unzumutbar ist. Ein kirchliches Urteil betreffend die Auflösung der Ehe ist weder notwendig noch möglich, weil nur Gott in das Herz der Menschen sieht und der Kirche keine Entscheidung über die Aufrichtigkeit des Gewissens des Einzelnen zusteht.

Immerhin würde die Möglichkeit für beide oder doch für den einen oder anderen der Eheleute, ihren Eheauflösungswillen oder ihre Erklärung, warum sie ihre Ehe für beendet erachten, vor einem Vertreter der Kirche zu erklären, auch die Möglichkeit eröffnen, mit ihm oder einem von ihm empfohlenen Seelsorger ein umfassendes Gespräch zu führen, in dem dieser jedenfalls auch den Versuch machen könnte, den Eheleuten einen anderen, besseren Ausweg aus ihrer Situation aufzuzeigen, wenn denn ein solcher im konkreten Fall gangbar erscheint.

Nach der gegenwärtigen Praxis der kirchlichen Eheverfahren, in denen regelmäßig die „Annullierung“¹⁴ der Ehe angestrebt wird, finden diese zumeist erst dann statt, wenn einer oder beide Partner der früheren Ehe eine neue kirchliche Ehe schließen wollen. Zu diesem Zeitpunkt ist es für eine die erste Ehe betreffende Eheberatung natürlich viel zu spät.

* * *

Soweit, so gut. Wenn aber unsere Analyse gezeigt hat, dass die kirchliche Lehre von der Unauflöslichkeit einer sakramentalen Ehe – und für die Kirche ist jede kirchlich geschlossene gültige Ehe sakramental – dem Naturrecht widerspricht und die Berufung auf das jesuanische Scheidungsverbot fundamentalistisch ist, sodass sie grundsätzlich reformiert gehört, Herbert Kohlmaier mit seiner diesbezüglichen Forderung also völlig recht hat: wo liegt dann sein Missverständnis?

Dieses Missverständnis liegt darin, dass er den von Papst Franziskus aufgezeigten Weg zur Lösung des Problems der wiederverheirateten Geschiedenen – Erleichterung der Nichtigerklärung einer Ehe im Rahmen eines kirchlichen Eheprozesses – für falsch und dazu auch für unlauter hält, weil diesem Verfahren das Odium der „Trickserei“ anhafte.

Dieses Odium geht freilich darauf zurück, dass früher kirchliche Eheprozesse nur selten und regelmäßig nur von gesellschaftlich höher stehenden Personen angestrengt wurden. Das führte zur Auffassung, dass „solche Leute“ es „sich richten“ können. Dass der Personenkreis beschränkt blieb, hat verschiedenen Gründe, darunter die weitverbreitete Unkenntnis hinsichtlich der Möglichkeit eines solchen Verfahrens und der Gründe, aus denen eine Ehe für nicht erklärt werden kann, dann die mit einem solchen Verfahren früher verbundenen hohen Kosten, schließlich die jahrelange Dauer solcher Verfahren, die zu einer Zeit, als das kirchliche Eherecht auch für den staatlichen Bereich Wirkung entfaltete, für die

¹³ Richtig gesehen ist daher das Abverlangen und das Ablegen eines solchen Versprechens sittenwidrig und daher verboten. (In gleicher Weise ist übrigens auch das Ehelosigkeitsversprechen, das derzeit Priester vor der Weihe gegenüber dem Bischof ablegen müssen, sittenwidrig und damit ungültig.)

¹⁴ Ich setze den Begriff unter Anführungszeichen, weil kirchliche Ehen gar nicht annulliert werden können und in den derzeitigen kirchlichen Eheverfahren auch nicht werden. Dazu vgl. im Folgenden.

meisten Leute zu einer so großen persönlichen Unsicherheit sozialer und wirtschaftlicher Art führen musste, dass ein viele Jahre andauernder Schwebestand einfach nicht verkraftbar war. Die Kirche selbst sah auch keine Notwendigkeit, ihre Eheprozesse zu propagieren, weil sie selbst diese als einen unerwünschten Einbruch in den um die Ehe gezogenen Wall grundsätzlicher Unauflöslichkeit ansah.¹⁵

Dass die Kirche mittlerweile ihre diesbezügliche Haltung geändert hat, hängt damit zusammen, dass heute weithin für den staatlichen Bereich nur mehr das staatliche Eherecht gilt und dasselbe allen, auch den Katholiken, die Scheidung ermöglicht. Wenn es jemand daneben auch noch unternimmt, sich zur „Sanierung“ seiner kirchlichen Situation einem Eheprozess zu unterziehen – sich ein solches Verfahren, wie man landläufig sagt, „anzutun“ –, so wird das heute nicht mehr als Aufbegehren gegen die von der Kirche gelehrt Unauflöslichkeit, sondern als Zeichen der Verbundenheit mit der Kirche angesehen, weil man damit zum Ausdruck bringt, dass einem an derselben überhaupt noch etwas liegt. In Entsprechung dazu sehen es heute auch kirchliche Gerichte als ihre Hauptaufgabe an, den Parteien, die nach erfolgter staatlicher Scheidung irgendwann auch die kirchliche Lösung ihres Eheproblems anstreben, zu helfen, einen Ausweg zu finden.¹⁶ Vereinfachend kann man daher sagen, dass Eheverfahren früher eher dazu angetan waren, den Ausweg aus einem Ehedilemma zu erschweren, während sie denselben nunmehr eher erleichtern wollen.

Da die Kirche bis jetzt keine Scheidung gültig geschlossener Ehen zulässt, kann eine Ehe derzeit nur für ungültig („nichtig“) erklärt werden, wenn sie von Anfang an ungültig war. In diesem Fall wird die Ehe auch nicht kirchlicherseits „annulliert“, d.h. ungültig gemacht; es wird bloß die von Anfang an bestehende Ungültigkeit („Nichtigkeit“) offiziell festgestellt. Sobald diese Feststellung getroffen ist, kann jeder der beiden Ehegatten eine neue kirchliche Ehe eingehen.

Als Nichtigkeitsgründe kommen erstens kirchliche Gesetze, die eine Eheschließung nicht bloß verbieten, sondern für ungültig erklären, in Betracht. So können Priester und Ordensleute ohne entsprechende vorherige Dispens keine gültige Ehe schließen. Zweitens machen bestimmte Formmängel die Eheschließung ungültig. Das gilt z.B. in jenen Fällen, wo der die Erklärung des Ehwillens entgegennehmende Priester an sich nicht zuständig war und die in einem solchen Fall notwendige Zustimmung des zuständigen Priesters oder dessen Oberen (insbes. des Bischofs) nicht eingeholt wurde. Dann gibt es Mängel, die Personen eheunfähig machen, z.B. wenn sie das ehefähige Alter noch nicht erreicht haben oder unfähig zum Geschlechtsverkehr (impotent) sind. Die häufigsten Ehenichtigkeitsgründe sind heute aber Willensmängel.

Dass Willensmängel einen Vertrag ungültig machen, ist im Übrigen keine Erfindung der Kirche, sondern – wie gezeigt wurde – ein naturrechtlicher Grundsatz, dessen Anerkennung daher auch in Zusammenhang der Eheschließung nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten ist. Dass Ehen ungültig sind, wenn einer oder beide der Ehegatten unter Zwang gestanden ist (moralischer Druck, dem sich zu entziehen der betreffenden Person nicht möglich oder nicht zumutbar war – etwa von Seiten der Eltern, manchmal auch der Gesellschaft, wenn ein Kind bereits unterwegs ist – genügt bereits), über die Person des zukünftigen Ehegatten oder wesentliche seiner Eigenschaften in die Irre geführt oder doch in einer solchen falschen Vorstellung belassen wurde und schließlich, wenn über den Vertragsgegenstand, also das Wesen der Ehe und der mit ihr verbundenen Verpflichtungen, ein Irrtum bestanden hat, ist also nur Ausfluss eines naturrechtlichen Grundsatzes.

Nach kirchlicher Lehre besteht ein Willensmangel aber auch dann, wenn einer oder beide der Ehepartner die Übernahme bestimmter Verpflichtungen, welche die Kirche als für eine Ehe essentiell ansieht, nicht übernehmen will. Das gilt z.B., wenn von vornherein Kinder ausgeschlossen werden; denn die Zeugung und Heranziehung von Kindern wird von der Kirche nach wie vor als der wichtigste Ehezweck angesehen. Das gilt weiters, wenn die Brautleute von vornherein nur eine sog. „Josefsehe“ ein-

¹⁵ Bis zum Zweiten Vatikanum betrachteten daher manche Eherichter schon den Versuch, ein Ehenichtigkeitsverfahren einzuleiten, als verwerflich und quasi-sündhaft.

¹⁶ So auch der Titel eines 1982 erschienen Buches der österreichischen, am römischen Ehegericht *Sacra Rota Romana* tätigen Kirchenanwältin Martha Wegan, *Ehescheidung – Auswege mit der Kirche*, Graz-Wien-Köln (2. Aufl. 1989).

gehen wollen, weil damit die wechselseitige Erfüllung der „ehelichen Pflicht“ von vornherein ausgeschlossen wird. Es gilt aber auch, wenn ein Vorbehalt gegen die eheliche Treue gemacht wird (die Brautleute also z.B. auch weiterhin an Gruppensex teilnehmen zu wollen). Und auch die von vornherein bestehende prinzipielle Ablehnung der unbedingten Unterstützung des zukünftigen Ehepartners in physischer, psychischer, moralischer, aber auch wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht macht die Ehe ungültig.

Ungültig ist die Ehe auch dann, wenn die Ehegatten keine unauflösbare Ehe wollen. Dieser Ehenichtigkeitsgrund war früher schwerer zu beweisen, weil die kirchliche Lehre und Rechtsprechung hier lange Zeit mit einer Vermutung (Präsumtion) dahingehen arbeitete, dass jeder, der eine Ehe in kirchlicher Form schließt, auch eine unauflösbare Ehe will. Natürlich war diese Vermutung widerlegbar; aber die Widerlegung wurde dadurch erschwert, dass es nicht genügen sollte, sich auf einen zum Zeitpunkt der Eheschließung bestehenden Irrtum über das, was Unauflöslichkeit der Ehe nach kirchlicher Lehre wirklich bedeutet, zu berufen. Vielmehr wurde verlangt, dass der betreffende Ehepartner die Unauflöslichkeit beim Eheabschluss ausgeschlossen hatte, was natürlich gerade in jenen Fällen nicht möglich war, wo ein Irrtum über die Unauflöslichkeit und ihre Tragweite bestand und daher überhaupt kein Anlass gegeben war, die Unauflöslichkeit auszuschließen. Diese Schwachstelle der kirchlichen Lehre und Rechtsprechung versuchte man durch eine weitere Präsumtion zu bemänteln, dahingehend, dass bei jedem, der eine kirchliche Ehe schließt, angenommen werden müsse, dass er diese Ehe ohne Wenn und Aber so wolle, wie es die Kirche vorgibt, dass also mit der kirchlichen Eheschließung alle kirchlichen Ehevorstellungen akzeptiert („in Kauf genommen“) würden.

Beide Präsumtionen waren von vornherein verfehlt, weil der Ehewille durch nichts, also auch durch keine kirchliche Präsumtion, ersetzt werden kann. Eine solche Präsumtion würde den Eheleuten mehr Verpflichtungen auferlegen, als sie tatsächlich übernommen haben, und verstieße daher gleich gegen zwei der oben genannten naturrechtliche Grundsätze, nämlich dass keine Partei zu mehr verpflichtet sein kann, als sie sich selbst verpflichten wollte, und dass allein der Wille der Parteien den Vertragsinhalt und damit den Umfang ihrer Verpflichtung bestimmt.

Schon der Codex von 1983 hat diesen Präsumtionen dadurch eine Schranke gezogen, als seit damals derartige Irrtümer über wesentliche Aspekte der Ehe diese sehr wohl nichtig machen, wenn dadurch der Ehewille tangiert wird. Damit blieb als größte Schwierigkeit für die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Willensmangel nur noch die Beweisfrage. Tatsächlich wird im kirchlichen Eheprozess immer noch ein Beweis dafür gefordert, dass zur Zeit der Eheschließung ein entsprechender Willensmangel gegeben war. Dieser mit Zeugen und/oder Indizien zu führende Beweis ist oft schwierig zu erbringen, weil es nicht jedermanns Sache ist, sich über derartige, die zukünftig Ehe betreffende Fragen mit anderen Personen „rechtzeitig“ zu unterhalten oder gar über seinen Ehevorbehalt einen Notariatsakt aufsetzen zu lassen.¹⁷

Die Präsumtion, dass alle Leute, die eine kirchliche Ehe schließen, nicht nur den damit meist verbundenen schönen Rahmen, sondern auch eine Ehe nach der traditionellen Lehre der Kirche wollen, ist nicht mehr aufrechtzuerhalten, seit es immer mehr Menschen gibt, die sich trotz kirchlicher Eheschließung später nach staatlichem Recht scheiden lassen. Es ist einfach absurd anzunehmen, dass alle diese Menschen ursprünglich eine unauflösbare Ehe gewollt, danach aber im vollen Bewusstsein, dass sie damit gegen ihr ursprüngliches Eheversprechen verstoßen, die unauflösbare Ehe staatlich scheiden lassen. Die hohe Scheidungsrate spricht er dafür, dass die meisten von ihnen gar nicht gewusst haben, worauf sie sich bei einer kirchlichen Eheschließung einlassen, oder doch die kirchliche Lehre von der Unauflöslichkeit nicht so ernstgenommen haben. Das gilt insbesondere in Zusammenhang mit Situationen, die nach Naturrecht ein Ende der Ehe wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, sie weiter aufrechtzuerhalten, gleichsam automatisch herbeiführen. Andernfalls müsste man ja annehmen, dass es sich bei ihnen allen um gewissenlose Menschen handelt, die sich skrupellos über eine einmal auf

¹⁷ Gelegentlich kommt aber auch das vor. So haben Adelige, die am Weiterbestand ihrer Familie und damit an Nachkommenschaft interessiert waren, gelegentlich deponiert, dass die Ehe ungültig sein solle, wenn aus ihr keine Kinder entspringen würden, um sich die Eheschließung und Fortpflanzung mit einer anderen Frau offenzuhalten.

sich genommene wichtige Verpflichtung hinwegsetzen. Eine solche Unterstellung ist aber durch nichts gerechtfertigt.

Wenn Papst Franziskus die Auffassung vertritt, dass „ein großer Teil der kirchlichen Ehen ungültig“ sei, weil sich eine „Kultur der Vorläufigkeit“ entwickelt habe und die Brautleute daher oft „nicht wüssten, was sie sagen“, wenn sie das Eheversprechen abgeben, ohne sich der „Schönheit des Sakraments“ einer unauflösbaren Ehe bewusst zu sein,¹⁸ so ist ihm vollinhaltlich zuzustimmen. Er nimmt daher nur einen Gedanken auf, der schon seit längerem diskutiert wird. Die Situation, die er anspricht, lässt sich auch empirisch nachweisen.¹⁹

Wird die Auffassung des Papstes kirchrechtlich umgesetzt, so kommt dies praktisch einer Umkehr der Beweislast gleich, weil dann nicht mehr der betreffende Ehepartner seinen Scheidungsvorbehalt beweisen, sondern nur glaubhaft machen müsste, dass (auch) er von der landläufigen Auffassung, dass man sich gegebenenfalls ja wieder scheiden lassen könne, beeinflusst war. Dann müsste schon bewiesen werden, warum anzunehmen sei, er habe trotz des Einflusses diese landläufige Auffassung eine absolut unauflösbare Ehe eingegangen wollen. Dieser Beweis wird nur schwer zu erbringen sein.

Hand in Hand mit der Auffassung des Papstes, dass ein großer Teil der kirchlich geschlossenen Ehen ungültig sei, geht seine Absicht, das kirchliche Eheverfahren zu vereinfachen, nicht nur, um es allen, die ein solches anstrengen wollen, auch leichter zugänglich zu machen, sondern auch, um die Verfahrensdauer abzukürzen und die Parteien nicht einem längeren Zeitraum nagender Unsicherheit auszusetzen – nicht so sehr darüber, ob ihre Ehe nun tatsächlich nichtig sei, denn davon können die meisten heute – wie wir gesehen haben – ausgehen, sondern wie das kirchliche Gericht entscheiden und ob man dann endlich das belastende Gefühl, mit der offiziellen Kirche in Unfrieden zu leben, los sein werde.

Um diese Menschen und ihre belastende Situation nämlich geht es dem Papst, den die Bischöfe daran gehindert haben, eine Änderung der traditionellen kirchlichen Lehre dahingehend herbeizuführen, dass Geschiedene, die ohne kirchliche Feststellung, dass ihre vorherige Ehe ungültig war, eine zweite Ehe eingegangen sind, am kirchlichen, auch sakramentalen Leben wieder voll teilnehmen können. Nicht alle diese Menschen sind so ausreichend informiert oder haben so viel psychische Kraft, wie notwendig ist, um mit der offiziellen Kirche zeitlebens in Unfrieden oder doch in ungesicherten Verhältnissen leben zu können. Wenn Franciscus ihnen schon nicht den einfachen Ausweg einer auch kirchlich als zulässig erachteten Ehescheidung anbieten kann, so will er ihnen doch einen Ausweg anbieten, der immerhin zum gleichen von diesen Menschen angestrebten Ergebnis führt, nämlich ihren Frieden mit der offiziellen Kirche zu haben. Diese Absicht des Papstes ist nicht nur menschenfreundlich, sondern entspricht sogar dem Rat des Apostel Paulus, auch auf die Schwachen in der Gemeinde Rücksicht zu nehmen.²⁰

Auch in einem anderen Punkt sind gewisse Vorstellungen davon, welche demoralisierende Wirkungen die Feststellung, dass eine Ehe von Anfang an ungültig war, hätte, zurechtzurücken. Die kirchliche Lehre und Praxis behauptet nämlich nicht, dass mit der Feststellung der Ungültigkeit einer Ehe diese „gar nichts war“. Vielmehr spricht die Kirche in diesem Zusammenhang von

¹⁸ Vgl. eine entsprechende Meldung im „Radio Vatikan“ vom 17. Juni 2016.

¹⁹ Ich habe schon vor vielen Jahren gut katholische Eheleute befragt, ob sie sich wirklich niemals scheiden lassen würden. Die Antwort war regelmäßig: „Natürlich nicht!“, meist gefolgt von einem „Außer natürlich...“. Dieses „Außer natürlich“ konnte z.B. eine Vernachlässigung der Kinder oder Trunksucht, mit oder ohne Verlust der Verdienstarbeit, sein. Alle diese „Außer natürlich“ liefen irgendwie auf Umstände hinaus, die eine Fortführung der Ehe unmöglich oder unzumutbar machen. Vom gegenwärtigen kirchlichen Standpunkt aus sind alle diese Ehen nichtig, weil die in Rede stehenden Personen einen sog. „bedingten Scheidungsvorbehalt“ gemacht haben („Wenn ..., dann ...“), der den geforderten Willen zur Aufrechterhaltung der Ehe „unter allen Umständen“ ausschließt.

²⁰ Vgl. 1 Kor 9,22.

einer sog. „Putativehe“, von der die Ehegatten – wenn auch zu Unrecht – angenommen hätten, dass es sich um eine Ehe handelt, und die daher auch rechtliche Fortwirkungen zeitigt. So gelten etwa Kinder aus einer solchen „Putativehe“ auch nach der Feststellung, dass sie von Anfang an ungültig war, als ehelich. Überdies sagen alle diese rechtlichen Konstrukte – gültige Ehe, ungültige Ehe, Putativehe – nichts über die moralische Seite einer ehelichen Beziehung aus; und die von Gott verliehenen Gnaden orientieren sich auch nicht am objektiven Bestand oder Nichtbestand einer Ehe, sondern nur am subjektiv rechten Streben der beteiligten Personen.

Natürlich wäre es am besten, würde die Kirche ihre traditionelle, tatsächlich aber – wie gezeigt wurde – in wichtigen Punkten verfehlte Ehedoktrin revidieren und insbesondere die Scheidung aus gerechtfertigten Gründen akzeptieren. Solange dies nicht geschieht, wäre es gut, wenn die betroffenen Eheleute ihr Leben auch ohne kirchliche Feststellung der Nichtigkeit ihrer früheren Ehe nach bestem Wissen und Gewissen selbst gestalten würden, einschließlich des Eingehens einer neuen Ehe, denn dies könnte die Reform der kirchlichen Lehre beschleunigen. Wenn aber jenen, denen es – aus welchen Gründen immer – ein Bedürfnis ist, nicht in einem latenten Konflikt mit der offiziellen Kirche zu leben, ein leichter Ausweg aus dieser sie belastenden Situation angeboten wird, wie dies Franziskus jetzt beabsichtigt, so ist das immer noch besser als nichts.

Was der Papst da angedacht hat, ist daher – so betrachtet – kein Irrweg, sondern nur ein Umweg.

Herausgeber: Em. Univ. Prof. Dr. Heribert Franz Köck und Dr. Herbert Kohlmaier.
Kontakt: 1180 Wien, Eckpergasse. 46/1, Tel. (+43 1) 470 63 04, heribert.koeck@gmx.at
sowie 1230 Wien, Gebirgsgasse 34, Tel. (+43 1) 888 31 46, kohli@aon.at

Die Aussendung erfolgt unentgeltlich, **Konto** für erbetene freiwillige Kostenbeiträge:
Laieninitiative IBAN: AT79 4300 0470 3823 0000, vom Ausland: BIC: VBWIATW1